

Das neue amerikanische Neutralitätsgesetz

Autor(en): **Spiegel, Hans Wilhelm**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **17 (1937-1938)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenossenschaft und der selbstverwaltenden Gemeinwesen, also auch der Landsgemeinde werden.

Mit der Herrschaft des Parlaments ist die Idee der Landsgemeinde unvereinbar, nicht aber mit der Existenz einer starken und verantwortungsfreudigen Regierung, die sich nur ihrem Gewissen und dem Volke gegenüber verantwortlich weiß. Wie wenig heute die tatsächlich, wenn auch nicht formal höchste Landesbehörde, der Bundesrat, sich für ihre Politik die Zustimmung und das Vertrauen, die Rückendeckung durch das souveräne Volk verschafft, wissen wir alle. Die Regierungspraxis der obersten eidgenössischen Behörde ist erfüllt von der Abneigung, das Volk zu fragen. Wieviel stärker wäre unser Bundesrat, wenn er im Sinn und Geist der Landsgemeinde die Zustimmung des Volkes freiwillig suchen, wenn er um ein Vertrauensvotum der ganzen Nation nachsuchen würde, bevor er entscheidende und wichtige politische Maßnahmen trifft. Der Bundesrat, der den geradezu phantastischen Begriff der materiellen Dringlichkeit von Bundesbeschlüssen erfunden hat, fragt das Volk auch dann nicht um seine Meinung, wenn er es nach der von ihm beschworenen Verfassung fragen sollte! Die Kantone, vor allem die Landsgemeindedemokratien, sind heute noch, trotz ihrer Unzulänglichkeiten, wegen der bei ihnen noch vorhandenen Möglichkeit der praktischen Auswirkung der vollen Volkssouveränität die festen Säulen des schweizerischen Rechtsstaates, der auf eidgenössischem Boden bedenklich schwankt; das wird auch der Gegner des Föderalismus zugeben.

Wir können die Landsgemeinde nicht loslösen aus der politischen Gegenwart der Schweiz. Sie wird nur bestehen bleiben, wenn sie in dieser modernen Schweiz eine Funktion, eine Aufgabe zu erfüllen hat. Als historisches Prunkschauspiel lebt sie nicht mehr lange. Sie wird aber bestehen bleiben, wenn sie ein Element ist der nationalen Dynamik, ein Element der nationalen Bewegung, des nationalen Lebens.

Das neue amerikanische Neutralitätsgesetz.

Von Hans Wilhelm Spiegel.

Mit der gleichen Hast, die schon bisher ein Kennzeichen der amerikanischen Neutralitätsgesetzgebung war, hat der Kongreß dem neuen Gesetz am 29. April dieses Jahres seine Zustimmung erteilt. Da das alte Gesetz am 1. Mai zu erlöschen drohte, waren besondere Anstrengungen nötig, um ein Vakuum zu verhüten. Die Eile, die während der letzten Tage vor dem Zustandekommen des Gesetzes zu beobachten war, steht freilich in einem Mißverhältnis zu der ganz außerordentlichen Bedeutung, die der neuen Maßnahme zukommt. Nicht weniger als achtzehn verschiedene Gesetzent-

würfe waren im vergangenen Vierteljahr in den beiden Häusern des Kongresses eingebracht worden. Nach und nach wurden sie auf zwei gebracht und schließlich in einem zusammengefaßt, der die einstimmige Zustimmung des Repräsentantenhauses und im Senat eine Mehrheit von 41 zu 15 Stimmen fand.

Um den vollen Sinn der neuen Maßnahme verständlich zu machen, sei ein kurzer Blick auf die historische Entwicklung der amerikanischen Neutralitätsgesetzgebung geworfen. Ihre Wurzeln reichen bis in die Anfänge der Republik zurück. Während aber die Gesetze von 1794, 1817 und 1818 die vom Völkerrecht den Neutralen gewährten Rechte unterstrichen und Verstöße gegen das Völkerrecht unter Strafe stellten, vom Völkerrecht erlaubte Unterstützung der Kriegführenden also in keiner Weise behindern, verfiel die moderne Neutralitätsgesetzgebung das geradezu entgegengesetzte Ziel, den amerikanischen Bürgern den an sich völkerrechtlich erlaubten geschäftlichen Verkehr mit den Streitparteien in seinen verschiedenen Formen unmöglich zu machen. Nachdem schon 1898 im spanisch-amerikanischen Kriege dem Präsidenten Vollmacht gegeben war, unerwünschte Waffenlieferungen zu verbieten, kam es 1912 zu einem allgemeineren Gesetze, das den Präsidenten ermächtigte, im Falle südamerikanischer innerer Unruhen von ihm zu bezeichnende Waffen mit einem Embargo zu belegen. Im Jahre 1922 wurde diese Maßnahme in ihrem Geltungsbereich erweitert und auf Länder erstreckt, in denen den Vereinigten Staaten eine besondere Gerichtsbarkeit zusteht, wobei man vor allem an China dachte. Während des Mandschurenkonfliktes kam es dann in den Jahren 1932 und 1933 zu Versuchen des Präsidenten Hoover, die präsidialen Befugnisse weiter auszuweihen, die jedoch damals beim Kongreß noch wenig Gegenliebe fanden. Ein weiteres Spezialgesetz wurde erst während des Chaco-Konfliktes im Mai 1934 erlassen. Es gewährte dem Präsidenten die (alsbald ausgeübte) Ermächtigung, nach Rücksprache mit den anderen amerikanischen Republiken und im Zusammenwirken mit ihnen, den Verkauf von Waffen nach Bolivien und Paraguay zu verbieten, nicht aber die *Ausfuhr*, die auf Grund von alten Verträgen mit diesen Ländern nicht behindert werden durfte; eine absonderliche Unterscheidung, die denn auch dem Gesetz viel von seiner Wirkung nahm. Ein gegen seine Verfassungsmäßigkeit angestrebter Rechtsstreit einer Exportfirma wurde kürzlich vom Bundesgericht abschlägig entschieden.

Zu dem ersten Neutralitätsgesetz mit allgemeinem Geltungsbereich kam es erst am 31. August 1935 während des italienisch-äthiopischen Konfliktes. Hier fand die heute vorherrschende Stimmung, die sich am besten mit den Worten „Neutralität um jeden Preis“ wiedergeben läßt, ihren ersten Ausdruck in dem Verzicht auf die traditionellen Befugnisse der Neutralen im Kriege, zu deren Verteidigung zwei von den drei auswärtigen Kriegen der Vereinigten Staaten geführt wurden. In Anlehnung an die früheren Gesetze, deren Geltungsbereich jedoch unverhältnismäßig kleiner

getwesen war, erhält nunmehr der Präsident die Macht, im Falle eines Kriegszustandes die Waffenausfuhr nach den beteiligten Ländern zu verbieten. Damals lehnte es der Kongreß noch ab, die Ermächtigung auf Rohmaterialien zu erstrecken. Als aber der Präsident kurz darauf das Waffenembargo bezüglich Italiens und Abessinien aussprach, gab er der Erwartung Ausdruck, daß die amerikanischen Exporteure bei der Ausfuhr von Rohmaterialien für Kriegszwecke Rückhaltung zeigten, und er schloß mit der unverhüllten Warnung, daß jeder Bürger, der sich freiwillig in Geschäfte mit den Kriegführenden einlasse, dies auf eigene Gefahr tue. Bereits am 29. Februar 1936 wurde das Gesetz in drei Punkten erweitert. Während es vorher in sein Ermessen gestellt war, wird nunmehr der Präsident verpflichtet, das Embargo auf späterhin in den Krieg eintretende Staaten zu erstrecken. Weiter wird hinzugefügt das Verbot, die Streitkräfte durch Anleihe- oder Kreditgewährung, sowie durch Geschäfte in neu von diesen ausgegebenen Wertpapieren zu unterstützen. Schließlich werden die lateinamerikanischen Länder von dem Embargo ausgenommen, für den Fall, daß sie in Konflikte mit außeramerikanischen Ländern verwickelt sind. Auch damals erhielt der Präsident die verlangte Befugnis nicht, den Export von Rohmaterialien einzuschränken.

Während des ganzen Verlaufes der Diskussion in den Jahren 1935 und 1936 wurden wiederholt Bestrebungen laut, das freie Ermessen des Präsidenten derart auszugestalten, daß ihm die Macht gegeben werde, zwischen den Streitteilen etwa unter dem Gesichtspunkt von Angriff und Verteidigung zu unterscheiden, und auf diese Weise eine Kriegsverhütungs- oder Sanktionspolitik des Völkerbundes zu unterstützen. Wie tot solche Gedanken heute sind, geht vielleicht am besten aus der Tatsache hervor, daß er nicht einmal in einem einzigen der achtzehn Entwürfe, die der jetzigen Regelung vorangegangen sind, zum Ausdruck gelangte. Jedoch wollten mehrere von ihnen den Auftrag an den Präsidenten, ein Waffenembargo im Kriegsfalle zu erlassen, wie er im Gesetz vom August 1935 enthalten ist, in eine Ermächtigung verändern. Diesen Bemühungen ist ein Erfolg nicht beschieden gewesen. Wie unter dem alten Gesetze ist der Präsident auch jetzt gehalten, einen vorhandenen Kriegszustand zu verkünden, mit der Folge, daß ohne weiteres die Waffenausfuhr und die genannten finanziellen Geschäfte unerlaubt und unter Strafe gestellt werden. Da jedoch das alte Gesetz den Fall eines Bürgerkrieges nicht erwähnte und es, wie erinnerlich, um die Jahreswende 1936/37 zu dem peinlichen Vorfalle kam, daß die Vereinigten Staaten entschuldigende Noten an die Mächte sandten, in denen sie die Gewährung von Ausfuhrerlaubnissen für Verschiffungen von Flugzeugen und Gasmasken nach Bilbao und Valencia mit der unzulänglichen innerstaatlichen Rechtslage entschuldigten, ist für den Fall eines Bürgerkrieges jetzt vorgesehen, daß der Präsident ein Embargo mit den bezeichneten Folgen zu erlassen hat, wenn die Bedeutung desselben es erfordert oder wenn die weitere Zufuhr den Frieden der Ver-

einigten Staaten bedrohen würde. In Wahrheit ist demnach ein solches Embargo ins Ermessen des Präsidenten gestellt, und Kritiker des Vorschlages haben nicht mit Unrecht auf die absonderliche Formulierung der Voraussetzung des Embargos hingewiesen, die es dem Präsidenten gestattet, selbstherrlich den Ausgang einer inneren Verwicklung fremder Staaten zu beeinflussen. Man hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß die frühere amerikanische Praxis auf Grund der Spezialgesetze Embargos regelmäßig nur gegen Ausländische verhängte. Mit der Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz erledigt sich das für Spanien geschaffene Spezialgesetz vom 8. Januar dieses Jahres, das ohne weiteres für diesen Fall die Bestimmungen des Neutralitätsgesetzes zur Anwendung brachte und damit weitere peinliche Vorfälle der erwähnten Art ausschloß. Daß es seinerzeit nur zu zweien gekommen ist, ist der Disziplin der amerikanischen Exporteure zu verdanken, die auf Vorstellungen der Regierung hin es unterließen, um Ausfuhrbewilligungen, die ihnen nach der Rechtslage gewährt werden mußten, nachzusehen. Es ist beachtenswert, daß in dem einen der beiden Ausnahmefälle das Schiff später gesunken ist, und im zweiten Fall, daß der Antragsteller sein Verhalten mit den Worten entschuldigte, er wolle nicht, daß das Geschäft an die japanische Konkurrenz gehe.

Der wichtigste Bestandteil des neuen Gesetzes ist unzweifelhaft die Ermächtigung des Präsidenten, das Waffenembargo auf Rohstoffe auszu dehnen, und somit aus eigener Machtfülle den Ausgang fremder Konflikte entscheidend zu beeinflussen. Verhältnismäßig mühelos hat damit das Staatsoberhaupt eine Waffe in die Hand bekommen, die ihm in den Vorjahren regelmäßig versagt worden war und die in späterer Zeit einmal von gewaltiger Bedeutung werden kann. Hierin liegt der historische Sinn des Neutralitätsgesetzes von 1937. In der näheren Ausgestaltung der Bestimmung ist man von drei Vorschlägen ausgegangen. Nach dem einen sollte der Präsident die Macht haben, der Liste der Waffen, deren Ausfuhr er verbiete, Rohstoffe hinzuzufügen. Nach dem zweiten wäre er zu ermächtigen, die Ausfuhr von Rohstoffen quotenmäßig zu beschränken. Nach dem letzten sollte deren Ausfuhr unter bestimmten Umständen nur auf einer „cash and carry“-Basis zulässig sein, d. h. der ausländische Käufer hat sie in Amerika zu übernehmen und zu bezahlen und kann sie nur auf solche Schiffe verfrachten, die nicht die amerikanische Flagge führen. Diesem Vorschlage ist das Gesetz gefolgt. Hat der Präsident einen auswärtigen Kriegszustand mit der automatischen Folge des Waffen- und Finanzembargos verkündet, so soll er nachfolgend ein Rohstoffembargo der bezeichneten Art erlassen, wenn dieses notwendig ist zur Förderung der Sicherheit oder zur Erhaltung des Friedens der Vereinigten Staaten oder zum Schutze des Lebens ihrer Bürger. Das außerordentliche Ermessen, das hier dem Präsidenten gewährt wird, wird von vielen Seiten als bedrohlich empfunden. Es hat beispielsweise dazu geführt, daß im Senat die ursprünglichen Freunde einer derartigen Maßnahme gegen das Gesetz gestimmt haben.

John Basset Moore, ehemaliger Richter im Haag und Nestor der amerikanischen Völkerrechtler, hat als Sachverständiger vor dem auswärtigen Ausschuß des Senates die Bestimmung als die schlimmste Form einer Diktatur, die es jemals gegeben hat, bezeichnet. Ähnlich hat sich der auch in Europa hochangesehene Völkerrechtsprofessor Edwin Borchard ausgesprochen.

Gegenüber der Bedeutung dieser Maßnahme treten die sonstigen Neuerungen des Gesetzes an Gewicht zurück. Während das ältere Gesetz es dem Ermessen des Präsidenten anheimstellte, Seereisen von Amerikanern auf Schiffen von Kriegführenden zu verbieten, ist ein solches Verbot nunmehr die automatische Folge des Waffenembargos, und an Stelle der früheren Sanktion, die lediglich in der Tatsache verkörpert war, daß die verbotswidrige Reise auf eigene Gefahr des Reisenden erfolgte, sind jetzt Strafbestimmungen getreten. Neben dem Gesetz wird übrigens in Anlehnung an die Praxis einiger europäischer Staaten seit Mitte März dieses Jahres die Ausstellung von Reisepässen von einem Eide des Antragstellers abhängig gemacht, daß er Spanien nicht besuchen werde, eine Bestimmung, die nur zu Gunsten humanitärer Bestrebungen, wie Verwundetenfürsorge u. dgl., gemildert wurde.

Humanitären Zielen dient auch die Ausnahme von dem aufgenommenen Verbot des Nehmens und Gebens von Geld für die Kriegführenden; Sammlungen sind gestattet, wenn sie den Kriegsoptionen ärztlichen Beistand, Nahrung oder Kleidung zuzuführen bestimmt sind und unter amtlicher Überwachung vor sich gehen. Organisationen, die solche Zwecke in Verbindung mit dem spanischen Bürgerkriege verfolgen, gibt es hier mehrere; ihre bedeutendste gab als Einnahmen bis Ende Februar eine Summe von 125,000 Dollar an.

Die bisherige Ermächtigung des Präsidenten, Unterseebooten das Befahren von amerikanischen Gewässern zu verbieten, ist auf bewaffnete Rauffahrteischiffe ausgedehnt worden. — Im Gegensatz zu dem früheren Gesetz werden nunmehr neben Schiffen als Frachtmitteln Luftfahrzeuge ausdrücklich erwähnt. — Um den Handel mit Canada im Fall eines englischen Krieges nicht zu gefährden, sind für den innerkontinentalen amerikanischen Verkehr Ausnahmen von dem Rohstoffembargo vorgesehen. — Nicht sind Vorkehrungen getroffen worden, die in vorbeugender Weise einen drohenden Kriegsausbruch durch Einstellung von Lieferungen zu verhüten geeignet wären. Gleichfalls hat man es unterlassen, in das Gesetz irgend eine Bestimmung aufzunehmen, die einen Vorbehalt in der Richtung enthielte, daß mit dem tatsächlichen Verzicht auf die traditionellen Rechte der Neutralen ein rechtlicher nicht verbunden sei. Inwieweit sich in einem späteren Falle die Vereinigten Staaten auf die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Rechte der Neutralen, besonders im Seekriege, werden berufen können, ist eine zweifelhafte Frage, nachdem sie in so weitgehender Weise auf die tatsächliche Ausübung dieser Rechte verzichtet haben.

In der dem Präsidenten wohlwollenden Presse ist auf die Bedeutung der neuen Maßnahmen nur in verhältnismäßig kleinem Umfange hingewiesen worden. Auf der anderen Seite machen zahlreiche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens kein Hehl aus ihren Zweifeln gegenüber diesem wie gegenüber früheren Neutralitätsgesetzen. Man erinnert an Jeffersons Embargo in den Jahren 1807—1809, das das Land an den Rand des Bürgerkrieges führte und den Präsidenten in der Volksmeinung zum Tyrannen und Verbündeten Napoleons stempelte. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Zustand vollkommener Zerrüttung und Verwirrung, in dem das Seekriegsrecht aus dem Weltkriege hervorgegangen ist, jedwede planmäßige nationale Regelung von vornherein zum Scheitern verurteilt, ein Bedenken, dem Bedeutung nicht abzusprechen ist, wenn man an die Ratlosigkeit denkt, dem die entsprechenden Erscheinungen im Umkreis des spanischen Bürgerkrieges begegnen. Man hat weiter hervorgehoben, daß ein Embargo jeweils eine politische Entscheidung enthalte, da es derjenigen kriegsführenden Seemacht in die Hände spiele, welche die See beherrscht. Schließlich ist auch das Wort von der „Bumerang-Neutralität“ gefallen, womit gemeint ist, die Einschränkung der Ausfuhr könne sich bei einer etwaigen kriegerischen Verwicklung, die die Vereinigten Staaten einmal befallt (Japan!), in der Weise rächen, daß nunmehr den Vereinigten Staaten die gleiche Behandlung zuteil werde, die sie vorher gegenüber anderen Mächten angewandt hätten; — im totalen Krieg gibt es keine Staaten, die sich in Allem selbst genügen könnten, und auch das an Rohstoffen so reiche Amerika ist genötigt, seinen Rüstungsbedarf zu erheblichen Teilen durch Einfuhr zu decken. Das gilt vor allem für die wichtigen Mineralien wie Mangan und Chrom, die zur Stahlproduktion unerlässlich sind. Um die Rüstungsindustrie von der Abhängigkeit vom Ausland zu befreien, hat die Regierung seit geraumer Zeit kostspielige Versuche unterstützt, die die Herstellung von Ersatzstoffen ermöglichen sollen. Man will die Zinn-, Mangan- und Chromlegierungen hauptsächlich durch Aluminiumpräparate erzeugen, die im Inlande hergestellt werden können. Wie der Innenminister kürzlich im Repräsentantenhaus erklärte, sollen diese Versuche vor einem erfolgversprechenden Abschluß stehen, der die Einfuhr, die bisher aus Großbritannien und Rußland erfolgte, erheblich beschneiden würde.

Die, wenn auch nicht populäre, so doch in einflußreichen Kreisen verbreitete Stimmung gegen die neue Maßnahme, zu der sich in neuerer Zeit noch Mißtrauen gegen angebliche Machtgelüste des Präsidenten gesellt, läßt sich vielleicht am besten durch die Worte eines hohen Beamten im Justizministerium verdeutlichen, die dieser gelegentlich einer Würdigung der Neutralitätsgesetzgebung ausgesprochen hat: „Wie diejenigen, welche nach den Worten des römischen Dichters um des Lebens willen das aufgaben, was das Leben lebenswert macht, so kann eine Nation als Ergebnis wiederholter Zugeständnisse an Kriegsführende das verlieren, was die Neutralität wertvoll und erwünscht macht.“ Aus solchen Äußerungen geht das vom

Gewicht einer langen Tradition beschwerte Gefühl hervor, mit dem ein Teil der älteren Generation zusieht, wie der einst für sakrosankt gehaltene Grundsatz der Freiheit des Meeres mit seiner Freiheit des neutralen Handels nach und nach aufgegeben wird.

In dieser Entwicklung bildet das neue Gesetz den vorläufigen Höhepunkt. Zur Zeit liegen den gesetzgebenden Körperschaften weitere Maßnahmen vor, die auf eine planmäßige Regelung der Kriegswirtschaft hinauslaufen und in der einen oder anderen Form Gesetzeskraft erhalten dürften. Während das Neutralitätsgesetz von einem Friedenszustand der Vereinigten Staaten ausgeht, haben diese Maßnahmen die Teilnahme der Vereinigten Staaten an einem Krieg zur Voraussetzung. Ihre Bedeutung liegt jedoch in erster Linie darin, daß sie die Prävention des Neutralitätsgesetzes noch verstärken wollen, indem sie für den Fall eines Krieges die Rüstungsgewinne beschneiden. Zum Verständnis dieser Gedanken muß man mit der Tatsache vertraut sein, daß hier infolge einer jahrelangen Kampagne des Senators Nye die Forderung nach einer Verstaatlichung der Rüstungsindustrie recht populär ist. Nachdem sich aber ein Kongreßauschuß wie in England gegen eine solche Maßnahme ausgesprochen hat, vor allem wegen der damit verbundenen Schwächung der Wehrkraft, hat man versucht, die Kriegsgefahr, die eine ungesunde Ausdehnung der Gewinnjucht der Rüstungsindustrie zur Folge haben könnte, dadurch zu beheben, daß man für den Fall eines Krieges eine drakonische Besteuerung der Kriegsgewinne in Aussicht stellt. Diesem Zweck dienen denn in der Tat sämtliche Vorschläge, mit denen der Kongreß zur Zeit beschäftigt ist. Darüber hinaus enthalten sie jedoch eine Reihe weitergehender, zum Teil radikaler Gedanken, wie sie in der englischen Kriegswirtschaft während des Weltkrieges und in dem tschechoslowakischen Staatsverteidigungsgesetz vom Vorjahre zum Teil Verwirklichung gefunden haben.

Die beiden Vorschläge, die in der Gestalt eines Kompromisses die meiste Aussicht auf Verwirklichung haben, sind die Nye-Maverick- und die Shepard-Hill-Bill. Es liegt in der Natur der Maßnahmen, daß sie den Präsidenten mit einer neuen außerordentlichen Machtfülle bekleiden. Während die erste ihre Anwendung davon abhängig macht, daß der Kongreß im Kriegsfall eine entsprechende Erklärung abgibt, will die andere, die von der American Legion und der Regierung unterstützt ist, sie automatisch auf eine Kriegserklärung oder einen „nationalen Notzustand“ folgen lassen. Sie ermächtigt den Präsidenten zur Einberufung der männlichen Bevölkerung im Alter von 21 und 31 Jahren und gibt ihm eine weitgehende Kontrolle über das Wirtschaftsleben. Er kann von ihm zu bestimmende Wirtschaftszweige zur Registrierung anhalten, kann ihre Geschäftsführung von staatlichen Beteiligungen abhängig machen, kann Preise festsetzen u. a. m. Die Eingriffe der Nye-Maverick-Bill sind zum Teil noch einschneidender. Während sie in den Bestimmungsvorschriften größere Härte walten läßt, sieht man den vorgesehenen Registrierungszwang, der ganz ins Ermessen

des Präsidenten gestellt ist und praktisch jedes Unternehmen umfassen kann, als eine Bedrohung der Preßfreiheit und der Betätigung der Gewerkschaften an, dies umso mehr, da die Registrierung nicht nur für Unternehmungen, sondern auch für Einzelpersonen vorgesehen ist. Ferner wird der Präsident ermächtigt, im Falle von Arbeitsstreitigkeiten die betreffenden Betriebe zu übernehmen und die Arbeitsverträge nach Ermessen zu gestalten.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Herolde der Humanität. / Stillstand bei den Hausparkassen. / Finden sich die Migros A.-G. und die Spezereihändler zusammen? / Ein frohes Fest zu Baden.

/ Von den „Giganten der Landstraße“. / Kämpfe um einen Herrn Toca.

Ein literarisches Produkt, dem sowohl die rechtsbürgerlichen „Basler Nachrichten“ als auch das marxistische „Volksrecht“ vorbehaltlos zustimmen, ist die neue „Zweimonatsschrift für freie deutsche Kultur“. Sie nennt sich „Maß und Wert“, wird in Zürich von Thomas Mann und Konrad Falke herausgegeben, — und den Verlag kann man sich denken. Schon die Namen der Herausgeber stempeln diese Zeitschrift zu einer „wesentlichen“ Erscheinung, wie einer gesagt hat. „Wesentlich“ hoch stellt sich aber auch ihr Anspruch, will sie doch „dem deutschen Geist, dessen heute in seiner Heimat von unberufenen Wortführern verleugnete Tradition eine unveräußerlich europäische und humane ist, eine Stätte schaffen, wo er frei und rückhaltlos dieser seiner wahrhaften Tradition nachleben und in Gemeinschaft mit den Brüdern anderer Nationen zum Wort und zum Werk gelangen mag.“ Es handelt sich da also um nicht mehr und nicht weniger als eine Manifestation der deutschen Humanität gegenüber dem Nationalsozialismus.

Die Herausgeber und Mitarbeiter sind größtenteils Emigranten, Männer, deren bekannte Gesinnung ein längeres Verweilen im „Dritten Reich“ nicht erlaubte. Das sagen uns schon die Namen René Schickele, Josef Breitbach, Karl Mannheim, H. Steinhausen, R. J. Humm und Ferdinand Lion. Obgleich diese ihre Namen nicht gerade auf eine klare Volksangehörigkeit schließen lassen, behaupten sie, die berufenen Wortführer des deutschen Geistes zu sein. Noch weiter gehend, glauben sie als Vertreter dessen zu sprechen, „was den Namen „Europa“ verdient“. Dabei ringen sie sogar mit dem Nationalsozialismus um den Ruhm der tüchtigeren revolutionären Gesinnung, indem sie die Revolution in Schutz nehmen: „Das Vokabular der Revolution ist heillos geschändet, kompromittiert und ins Lappische gezogen, weil es ein Jahrzehnt lang und länger dem Massenpießer hat dienen müssen, sich revolutionär vorzukommen.“ Fast überflüssig erscheint in diesem Zusammenhang die Mitteilung, daß sie sich auch als „Sozialisten“ bezeichnen. Die Schweiz hat nun die sonderbare Ehre, diese Leute und ihre Zeitschrift zu beherbergen, ihnen als Tummelplatz für ihre Ideen zu dienen. Unter all' den Emigranten, die je unser Land aufsuchten — ich erinnere an die Hugenotten von 1685, an die Griechen von 1822, an die Deutschen von 1848 und an die Polen von 1863 — verdienen die Leute um „Maß und Wert“ am wenigsten Zuneigung. Während nämlich alle anderen für ihren Glauben oder für ihre national-politische Gesinnung dulden mußten, geht es den deutschen Emigranten der Gegenwart gar nicht um ihr Vaterland oder einen Glauben, sondern um das Ausleben ihrer individualistisch-volkszersehenden Gesinnung.